

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter der
allgemeinbildenden Gymnasien,
Beruflichen Gymnasien,
Abendgymnasien und Kollegs
in öffentlicher Trägerschaft

nachrichtlich:
allgemeinbildende Gymnasien, Berufliche
Gymnasien und Kollegs in freier Trägerschaft

Dresden,
12. April 2021

Hinweise zur Durchführung der Abiturprüfungen 2021

Sehr geehrte Schulleiterin,
sehr geehrter Schulleiter,

gemeinsam sind wir bestrebt, dass auch in diesem Jahr unsere Schülerinnen und Schüler unter den gegebenen Bedingungen ein erfolgreiches Abitur ablegen. In Wahrnehmung unserer Verantwortung, dabei das Infektionsrisiko für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte zu minimieren, können wir uns auf gute Erfahrungen zur Durchführung von Prüfungen unter Pandemiebedingungen aus dem Vorjahr stützen.

Neu ist in diesem Schuljahr die Notwendigkeit der Durchführung von Corona-Tests auch im Zeitraum der Prüfungen. Näheres dazu entnehmen Sie bitte der jeweils gültigen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung sowie den jeweils aktuellen Festlegungen und Informationen des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus.

Wir bitten Sie, bei den Abiturprüfungen 2021 die Regelungen der am jeweiligen Prüfungstag geltenden Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung, ggf. ergänzende Bestimmungen der Gesundheitsämter sowie die im Folgenden aufgeführten Maßgaben einzuhalten bzw. durchzusetzen.

Allgemeine Hinweise

- Erforderliche Aushänge zur Prüfungsorganisation sind den Schülerinnen und Schülern vorab elektronisch zur Kenntnis zu geben und an mehreren Stellen im Schulhaus auszuhängen.
- Die Schülerinnen und Schüler werden zu Beginn des Prüfungszeitraumes aktenkundig über allgemeine Maßnahmen des Infektionsschutzes wie Händehygiene, Abstand halten bzw. Husten- und Nieshygiene sowie das schulische Testregime informiert.

MACH 
WAS 
WICHTIGES 
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
für Kultus**
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smk.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8

Informationen zum Zugang für
elektronisch signierte sowie für
verschlüsselte elektronische Do-
kumente erhalten Sie unter
www.smk.sachsen.de/kontakt.htm

- Das bewährte Hygienekonzept der Schule ist auch während der Abiturprüfungen stringent umzusetzen.
- Die zum Zeitpunkt dieses Schreibens geltende Corona-Schutz-Verordnung regelt, dass Schülerinnen und Schülern der Zutritt zum Gelände von Schulen untersagt ist, wenn sie nicht durch einen Nachweis einer für die Abnahme des Tests zuständigen Stelle oder eine qualifizierte Selbstauskunft nach Anlage 2 der Verordnung nachweisen, dass keine Infektion mit SARS-COV-2 besteht. Der Nachweis und die Vornahme des Tests dürfen nicht länger als drei Tage zurückliegen. Das Zutrittsverbot gilt nicht, wenn unmittelbar nach Betreten des Geländes der Schule ein Test vorgenommen wird. Die Schülerinnen und Schüler können den entsprechenden Test auch zwei Tage vor der Prüfung oder am Vortag der Prüfung in der Schule vornehmen. Ansonsten sind bezüglich von Tests die aktuellen Bestimmungen der jeweiligen Corona-Schutz-Verordnung zu beachten und einzuhalten.
- Schülerinnen und Schüler, denen der Zutritt aus Gründen des Infektionsschutzes, z. B. bei einem positiven Testergebnis, untersagt ist, können an dem betreffenden Prüfungstermin nicht teilnehmen.
- Schülerinnen und Schüler, die zu einer Risikogruppe gehören, können dies bei ihrer Schule telefonisch oder elektronisch vorab rechtzeitig anmelden. Sie können das Schulgebäude entweder durch einen gesonderten Eingang oder zu einer bestimmten Zeit einzeln betreten und ggf. die Prüfung in einem eigenen Raum absolvieren.
- Der einheitliche Prüfungsbeginn bei schriftlichen Prüfungen kann, wenn es die Durchführung von Tests auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 erfordert, um maximal 45 Minuten verschoben werden, ohne dass die Gesamtarbeitszeit einschließlich der pandemiebedingten Zusatzzeit verringert wird.
- Wir sind bestrebt, in der nächsten Corona-Schutz-Verordnung die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder FFP2-Maske für die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer am Arbeitsplatz während der Prüfungen aufzuheben.

Bei der Durchführung der Prüfungen sind folgende Maßgaben einzuhalten bzw. durchzusetzen:

- Für die Durchführung der Prüfungen sind Abstände von mindestens 1,5 Metern zwischen den Arbeitsplätzen zu gewährleisten. Dazu sind entsprechend viele bzw. große Prüfungsräume bereitzuhalten.
- Während der Prüfung sind die Prüfungsräume mehrfach gründlich zu lüften.
- Für die Toilettenbenutzung sind Laufwege durch die Schule auszuweisen, die Begegnungen verhindern. Die Toilettenräume werden vor und nach jeder Prüfung eingehend gereinigt. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass genügend Seife und Papierhandtücher vorhanden sind. Vor den Toiletten werden Wartebereiche eingerichtet. Eine Aufsichtsperson stellt sicher, dass sich Prüfungsteilnehmerinnen und/oder -teilnehmer bei den Toilettengängen nicht begegnen.

- Für die praktischen Prüfungsteile in den Naturwissenschaften wird empfohlen, vor dem Betreten der Räume Einmalhandschuhe anzuziehen. Diese sollten erst nach dem Verlassen des Raumes ausgezogen und entsorgt werden. Bei Bedarf sind Gegenstände, Geräte und Oberflächen zwischenzeitlich zu desinfizieren. In den Leistungs- und Grundkursfächern Biologie, Chemie und Physik können für den erhöhten organisatorischen Aufwand zusätzlich zur ausgewiesenen Arbeitszeit und zur pandemiebedingten Zusatzzeit insgesamt 60 Minuten Zeit zur Auswahl der Aufgabe und zur Einrichtung des Experimentierplatzes gewährt werden. In den Räumen für experimentelle Tätigkeiten sind maximal 5 Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer gleichzeitig zu planen. Eine der Aufsicht führenden Lehrkräfte darf der prüfende Fachlehrer sein.
- In den praktischen Prüfungsteilen der neuen Fremdsprachen ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gesprächspartnern und zum prüfenden Fachlehrer einzuhalten. Gleiches gilt für den Abstand zu und zwischen den Mitgliedern der Fachprüfungskommission. Zu gewährleisten ist, dass während des Gesprächs – trotz des o. g. Abstandes – jedem Prüfungsteilnehmer Einsicht in das Material seines Gesprächspartners ermöglicht wird. Vor Prüfungsbeginn ist ein Aufgabensatz zu kopieren.
- Bei mündlichen Prüfungen sind die Prüfungsräume zwischen den einzelnen Prüfungen für jeweils mindestens 5 Minuten zu lüften.
- Die Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen das Schulgelände sofort nach der Prüfung verlassen.
- Die Absicherung des ordnungsgemäßen Verlaufs der Prüfungen hat im Prüfungszeitraum für den Schulbetrieb oberste Priorität. Das betrifft vor allem die Gewährleistung der notwendigen Aufsichten, auch für die Durchführung von Tests auf eine Infektion mit SARS-CoV-2. Die Schulleiterinnen und Schulleiter müssen ggf. den Anteil des Präsenzunterrichts für die anderen Klassenstufen und Jahrgangsstufen reduzieren.

Besonderheiten

- Im Rahmen der schriftlichen Prüfung ist die Teilnahme am Termin der Erstprüfung für die Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer freiwillig. Auf ein ärztliches Attest wird bei der Erstprüfung auch in diesem Jahr verzichtet. Es genügt eine schriftliche Erklärung, dass eine Teilnahme nicht erfolgen kann. Diese Erklärung muss vor Beginn der Prüfungen beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingereicht werden. In diesem Fall sind die Termine der Nachprüfung verpflichtend. Die Schulen werden gebeten, die Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer darüber zu informieren, dass sie bei Nichtteilnahme am Termin der Erstprüfung dies mindestens zwei Werktage vor dem jeweiligen Prüfungstag der Schule elektronisch, schriftlich oder fernmündlich mitteilen, spätestens jedoch am Prüfungstag vor Prüfungsbeginn.
- Am jeweiligen Prüfungstag ist im Schulportal über die Aufgabenbestellung für die Termine der Nachprüfung fortlaufend zu melden, welcher Bedarf an Prüfungsmaterialien des jeweiligen Faches an der Schule besteht. Somit wird erfasst, wie viele Schülerinnen

und Schüler am Termin der Erstprüfung teilgenommen haben bzw. wie viele Schülerinnen und Schüler ihre Nichtteilnahme mitgeteilt haben. Eine Gesamtmeldung am 11. Mai 2021 ist nicht ausreichend.

- Schülerinnen und Schüler, die aus einem wichtigen Grund am Termin zur Nachprüfung nicht teilnehmen konnten, können auf Antrag die Jahrgangsstufe wiederholen und die Abiturprüfung im Anschluss daran ablegen. Die Wiederholung dieser Jahrgangsstufe wird nicht auf die Verweildauer angerechnet. Unbenommen bleibt die Regelung zur Beantragung eines außergewöhnlichen Härtefalls gemäß § 63 SOGYA bzw. § 55 BGYSO.
- Die Festlegung der Zweit- und Drittkorrektoren sowie eine Organisation der Übergabe der Prüfungsunterlagen erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Übergabe der Prüfungsunterlagen ist mit dem LaSuB vorab dann abzustimmen, wenn dies an der eigenen Schule nicht sichergestellt werden kann.
- Die Bewertung der in den Abiturprüfungen gezeigten Leistungen ist mit besonderem Augenmaß und hoher Sensibilität unter Berücksichtigung der gegebenen Lernsituation vorzunehmen, um eine pandemiebedingte Benachteiligung möglichst zu vermeiden. Die Leistungen in der Prüfungsarbeit werden vom Erst- und Zweitkorrektor voneinander unabhängig bewertet. Eine Abstimmung zwischen den Korrektoren, jedoch nur aus notwendigen inhaltlichen Gründen, soll erfolgen, wenn dies der angemessenen Bewertung der Prüfungsleistung dient. Dies kann z. B. durch eine bei der Bewertung zu berücksichtigende Sachinformation des Erstkorrektors an den Zweit- und ggf. an den Drittkorrektor geschehen. Sachinformationen dürfen jedoch keine Angaben zur konkreten Vergabe von Bewertungseinheiten oder zur erteilten Punktzahl enthalten. Die Anzahl und Zuordnung der Bewertungseinheiten darf nicht verändert werden.

Bitte bereiten Sie die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen auch in Kooperation mit dem Schulträger vor.

Wir danken Ihnen und allen Lehrerinnen und Lehrern für das Engagement und den persönlichen Einsatz in dieser besonderen Prüfungssituation ausdrücklich.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:
Wilfried Kühner
Abteilungsleiter

gez.:
Gerald Heinze
Abteilungsleiter